

Nachtrag zur

Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“ vom 05.11./22.12.2020

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

- nachstehend "Bund" genannt –

und

den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für Verkehr zuständigen Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt –

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Änderungen der Verwaltungsvereinbarung:

1. Die Bezeichnung BMVI wird durchgehend durch BMDV ersetzt. Die Bezeichnung BAG wird durchgehende durch BALM ersetzt.
2. Präambel Satz 1 wird folgendermaßen neugefasst: „Aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 stellte der Bund den Ländern erstmalig Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung.“
3. Ergänzt wird (nach dem ersten Absatz): „Mit den bereitgestellten Finanzhilfen je 1 Mio. Euro Mitteleinsatz sollen jährlich 97t CO₂-Äquivalente eingespart werden. Abhängig von insbesondere der Entwicklung des Mobilitätsverhaltens sowie verbesserter Rahmenbedingungen für den Radverkehr kann sich dieser Effekt jährlich auf bis zu 374t eingesparte CO₂-Äquivalente pro 1 Mio. Euro Mitteleinsatz steigern.“

4. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird geändert zu: „Auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz stellt der Bund den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltes 2023 bis zum Ablauf des Jahres 2028 Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ aus dem Einzelplan 12 (Kap. 1210, Tgr. 09. Titel 882 92) in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zur Verfügung,“ und ergänzt durch den Satz: „Diese werden befristet bis zum Ablauf des Jahres 2030 degressiv fallend zur Verfügung gestellt, sofern ein nachfolgender Bundeshaushalt dies vorsieht.“
5. Art 2 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
6. Art. 3 Abs. 1 wird geändert zu: „Mit den Finanzhilfen des Bundes sollen Investitionen der Länder und Gemeinden in die Radverkehrsinfrastruktur mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot, bevorzugt auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze, gefördert werden, die ohne eine finanzielle Beteiligung des Bundes erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht getätigt würden. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Meldung nach Art. 7 Abs. 1 dieser Verwaltungsvereinbarung durch die Länder zu erbringen.“
7. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt durch: „und einen Beitrag zu den Klimaschutzziele des Bundes leisten.“
8. Art. 3 Abs. 2d wird ergänzt durch: „...; es sei denn, die daraus resultierende Maßnahme wird tatsächlich umgesetzt. Die Ausgaben sind im Rahmen der umzusetzenden Maßnahme als Vorkosten förderfähig, sofern die Leistungen durch externe Dritte erbracht wurden“
9. Art. 3 Abs. 5 Satz 1 wird geändert zu: „Die Länder beachten bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Verwendung der Bundesmittel die Erreichung der in der Präambel genannten Ziele.“
10. Art. 4 Abs. 2 wird geändert zu: „Vor Bewilligung der Finanzhilfen sind dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) Angaben zu den einzelnen förderfähigen Maßnahmen (insbesondere zum Fördergegenstand, Region und Träger des Vorhabens, zu den Investitionskosten und den Förderbeiträgen) nach einem vom BALM zur Verfügung gestellten Muster zum 1. eines jeden Monats zu übermitteln. Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.“
11. Art. 6 wird geändert zu:

„(1) Die Länder teilen dem BALM frühzeitig erstmalig zum 1. Juli, spätestens jedoch zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit, welche Kassenmittel voraussichtlich bis zum Jahresende nicht abgerufen werden. Dabei ist zu unterscheiden, welche Kassenmittel in Maßnahmen gebunden sind, bei welchen sich aber Verzögerungen ergeben (1) und

welche ungebunden sind (2). Finanzhilfen, die bis zum Ende des Jahres nicht in Maßnahmen gebunden werden konnten, verfallen.

Darüber hinaus können die Länder mitteilen, ob sie für das laufende Haushaltsjahr zur Deckung eines kassenmäßigen Mehrbedarfs zusätzliche Kassenmittel benötigen.

Für die mittelfristige Finanzplanung sollen die Länder zum 1. Oktober eines jeden Jahres auch für die folgenden 4 Jahre unabhängig ihres Landesanteiles angeben, in welcher Höhe voraussichtlicher Bedarf an Mitteln besteht.

(2) Auf Basis der Mitteilungen gem. Absatz 1 kann der Bund die nicht in Maßnahmen gebundenen (also ungebundenen) Kassenmittel des laufenden Jahres zur Deckung des Mehrbedarfs anderer Länder verwenden; vorausgesetzt, dass die umverteilten Mittel tatsächlich noch in demselben Jahr kassenmäßig abfließen. Für die umverteilten Mittel entstehen beim Nehmerland keine Ausgaberechte. Für das Geberland erfolgt kein Ausgleich in Folgejahren.

(3) Der Bund wird für gebundene Finanzhilfen Ausgaberechte bilden, die den Ländern grundsätzlich über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bereitstellung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Aufgrund der haushaltsmäßigen Risiken für den Bund kann der Zeitraum nur in besonders dringenden Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden (entsprechend § 45 Abs. 2 BHO).

(4) Unabhängig der vorstehenden Regelungen kann der Bund einer Umverteilung für Folgejahre unter den Ländern (mit oder ohne Ausgleich in den Folgejahren) zustimmen.“

12. Art.7 Abs. 1 wird geändert zu: „Die Länder weisen dem BALM bis zum 1. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel sowie die Kofinanzierung anhand einer durch den Projektträger (BALM) bereitzustellenden Datei nach“
13. Art. 7 Abs. 2 wird geändert zu: „Die Länder teilen dem BALM einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörde unaufgefordert mit.“
14. Art. 9 wird geändert zu: „Die Finanzhilfen werden regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Hierbei wird u.a. der Beitrag der Maßnahmen zu den Klimaschutzziele des Bundes bewertet. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung ist die jährliche Bereitstellung von Informationen zu abgeschlossenen Maßnahmen durch die Länder an das BALM. Die Gewinnung sonstiger, für die Evaluierung unabdingbarer Informationen hat so zu erfolgen, dass die beteiligten Stellen möglichst gering belastet werden.“
15. Art. 10 Abs. 2 S. 2 - 4 entfallen.
16. Dieser Nachtrag tritt in Kraft, sobald alle Vertragspartner unterschrieben haben.
17. Die Anlagen entfallen. Alle anderen Regelungen der Vereinbarung behalten Ihre Gültigkeit.

<p>Für die Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr, Volker Wissing Berlin, den</p>	
<p>Für das Land Baden-Württemberg Der Minister für Verkehr Winfried Hermann Stuttgart, den</p>	<p>Für den Freistaat Bayern Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter München,</p>
<p>Für das Land Berlin Die Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Dr. Manja Schreiner Berlin, den</p>	<p>Für das Land Brandenburg Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Guido Beermann Potsdam, den</p>
<p>Für die Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Dr. Maike Schaefer Bremen, den</p>	<p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg Der Senator für Verkehr und Mobilitätswende Dr. Anjes Tjarks Hamburg, den</p>
<p>Für das Land Hessen Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir Wiesbaden, den</p>	<p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer Schwerin, den</p>
<p>Für das Land Niedersachsen Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies Hannover, den</p>	<p>Für das Land Nordrhein-Westfalen Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Oliver Krischer Düsseldorf, den</p>

<p>Für das Land Rheinland-Pfalz Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Daniela Schmitt Mainz, den</p>	<p>Für das Saarland Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Petra Berg Saarbrücken, den</p>
<p>Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig Dresden, den</p>	<p>Für das Land Sachsen-Anhalt Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens Magdeburg, den</p>
<p>Für das Land Schleswig-Holstein Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Claus Ruhe Madsen Kiel, den</p>	<p>Für den Freistaat Thüringen Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij Erfurt, den</p>